

Behörde

Stadt Leisnig
Bau- und Ordnungsamt
Markt 1
04703 Leisnig

Ort, Datum

Leisnig, 22.05.2013

Sachbearbeiter(in)

Kühn

Zimmer

52

Telefon / Telefax:

034321/666658

Fax:

034321/666668

email:

kuehn@leisnig.de

Bau- und Ordnungsamt - Markt 1 - 04703 Leisnig

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Genehmigung

**Sondernutzung auf öffentliche Verkehrsflächen
gemäß des Sächsischen Straßengesetzes
(XStrG)
und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)**

Reg.-Nr. Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

SN/WP/2013/00293

Antragsdatum

22.05.2013

1. Die oben genannte Behörde erteilt die Genehmigung für folgende Sondernutzung

Grund der Ausnahmegenehmigung

Werbung auf kommunalen Flächen

Ort der Maßnahme

Leisnig, Stadtgebiet und Gemeinden

von – bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Ausmaß in Stück/m²

20

Dauer der Maßnahme (von – bis)

01.08.2013 - 25.09.2013

2. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Die in der Anlage umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieses Bescheides

1. Die Liftaß-Säulen der Stadt Leisnig können zum Ankleben des Werbematerials benutzt werden, wobei zu beachten ist, dass aktuelle Anschlüsse nicht verdeckt werden.
2. An allen Verkehrseinrichtungen, wie Schildern, Hinweistafeln, Verkehrs- und Fußgänger-Schutzeländern, an Verteiler- und Zähleinrichtungen, wie etwa der Strom-, Telefon- und Gasversorgung, an Buswartehäuschen oder -unterständen und an Bäumen sowie Gewächsen ist jegliches Anbringen von Werbematerial untersagt.
3. Das Anbringen von Werbeträgern an Masten der öffentlichen Straßenbeleuchtung ist gestattet, dabei ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass vollständig plastummantelter Draht verwendet wird. Von der Genehmigung ausgenommen ist die Plakatierung an den historischen Straßenbeleuchtungseinrichtungen in der inneren Chemnitzer Straße, Markt u. a..
4. Die Werbeträger sind so anzubringen, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Die Unterkante der Werbeträger hat mindestens 2,25 m oberhalb des Gehweges bzw. Randstreifens der Fahrbahn zu liegen. Die Werbeträger sind so zu befestigen (Höhe, Stabilität u. a.), dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht gefährdet wird bzw. auch bei extremeren Witterungssituationen nicht gefährdet werden kann. Für jegliche Ansprüche aus Schäden, die durch die Werbemaßnahmen bedingt sind oder mit ihr im Zusammenhang stehen, haftet der Antragsteller in voller Höhe. Dem Antragsteller obliegen eigenständig Kontrollpflichten.
5. Für das Anbringen der Werbeträger an Grundstücksumfriedungen ist das Einverständnis der Grundstückseigentümer vom Antragsteller eigenständig und rechtzeitig einzuholen.
6. Alle Werbeträger sind nach Ablauf der Genehmigung durch den Antragsteller vollständig und ohne Rückstände zu entfernen. Das direkte Aufbringen von Aufklebern oder von Plakaten ist - außer auf Liftaß-Säulen gemäß Ziffer 1 - untersagt.
7. Nicht ordnungsgemäß angebrachte, gefährdende, behindernde oder nicht entfernte Werbeträger werden durch die Stadt Leisnig im Zuge der Ersatzvornahme und ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Antragstellers entfernt.
8. Rechtswidrige Werbeinhalte, die etwa im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, oder Werbeinhalte, die den allgemeinen ordnungsspezifischen oder ethischen Empfindungen der Bürger der Stadt Leisnig widersprechen, sind untersagt.
9. Die Plakate sind gebührenpflichtig gemäß der „Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Leisnig“ vom 28.10.2004 und ohne Genehmigungspakette gültig.
10. Diese Genehmigung kann von der erlassenen Behörde aus wichtigem Grund zurückgenommen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel dann vor, wenn gegen den Inhalt dieses Bescheides verstoßen wird, z. B. Änderung des Veranstaltungsinhaltes.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenordnung / -satzung in der derzeit geltenden Fassung

Es ergeht kein gesonderter Gebührenbescheid.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stadtverwaltung Leisnig
Bau- und Ordnungsamt
Büro für Bau- und
Umweltplanung

Anlagen:
Auflagen und Hinweise
Gebührenbescheid

Verteiler:

- Antragsteller
 Polizei
 Akte

Kühn
Sachbearbeiter

Unterschrift